

Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg (TUB) – Lesefassung

§ 1 Gebührenfreiheit und Gebührenerhebung

- (1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek (TUB) und deren Medieneinheiten sind grundsätzlich gebührenfrei. Medieneinheit ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk bzw. Gegenstand.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen und Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky in der jeweils geltenden Fassung. Die TUB ist nicht verpflichtet, alle in der Gebührenordnung genannten Leistungen anzubieten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Technischen Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Auslagen

- entfallen -

§ 3 Nichtrückgabe und Beschädigung

- (1) Muss eine Medieneinheit oder Teile einer Medieneinheit wegen Nichtrückgabe nach der dritten Rückgabeaufforderung bzw. Mahnung oder bei Beschädigung ersetzt oder repariert werden, so hat die Nutzerin bzw. der Nutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr je Medieneinheit gemäß Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz bleibt davon unberührt.
- (2) Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn eine Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann oder eine Neubeschaffung aus sonstigen Gründen unterbleibt.
- (3) Die geleisteten Gebühren und der geleistete Wertersatz können durch eine spätere Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückverlangt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls, wenn der Ersatz auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Beschmutzung einer Medieneinheit oder Bibliotheksausstattung entstanden ist.

§ 4 Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren verbleiben der TUB zur Erfüllung ihrer Aufgaben als eigene Einnahmen.

§ 5 Übergangsbestimmung

Für Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, findet die zu deren Entstehungszeitpunkt jeweils geltende rechtliche Regelung fort.

Anlage

- entfallen -

Hinweise

Diese Lesefassung berücksichtigt:

- Gebührensatzung für die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 23.02.2017, [Amtl. Anz. Nr. 24 \(24.03.2017\), S. 496f.](#)
- Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 09.02.2023, [Amtl. Anz. Nr. 14 \(17.02.2023\), S. 229.](#)
- Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 29.03.2024, [Amtl. Anz. Nr. 35 \(30.04.2024\), S. 671.](#)
- Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 04.12.2024, [Amtl. Anz. Nr. 38 \(20.12.2024\), S. 2147.](#)